

ANTRAG

der Abgeordneten Moser und Razborcan

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2004)**, LT-271/G-4/2-2004

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Art. I Z. 6 wird folgende Z. 6a eingefügt:

„6a. § 46h Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 7 und 8. Folgender Abs. 6 (neu) wird eingefügt:

‘(6) Soweit Abs. 2 zur Berücksichtigung von Dienstzeiten auch die Zurücklegung bei einer Einrichtung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates vorsieht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
2. nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.’

2. Art. I Z. 7 lautet:

„7. In der Anlage B wird nach dem Punkt 20. (Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2003, LGBl. 2420-45) folgender Punkt 21. angefügt:

„21. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2004, LGBl. 2420-46

(1) Leiter von Musikschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits bestellt waren, können vom Bürgermeister verpflichtet werden eine Ausbildung gemäß § 46b Abs. 4 zu absolvieren, wenn es unter Berücksichtigung der künftigen Dienstlaufbahn und des Lebensalters des Leiters der Musikschule im Gemeindeinteresse liegt und der Leiter der Musikschule eine gleichartige Ausbildung nicht vorweisen kann.

(2) Weist ein Musikschullehrer, auf dessen Dienstverhältnis die Bestimmungen des III. Abschnittes in der ab 1. September 1999 geltenden Fassung anzuwenden sind, Vordienstzeiten gemäß § 46h Abs. 6 Z. 1 und 2 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Anträge sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005 gestellt werden. Eine Verbesserung des Stichtages wird rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses bzw. mit Wirksamkeit des Erneuerungsvertrages nach den Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-38, frühestens jedoch

1. im Falle des Abs. 6 Z. 1 mit 1. September 1999,
2. im Falle des Abs. 6 Z. 2 mit 1. Juni 2002

wirksam.“

3. Art. II lautet:

„Artikel II

Artikel I Z. 5 tritt am 1. September 2005 in Kraft.“